

# Minimierungsgebot

Es bedeutet, dass bei der Trinkwasseraufbereitung und Verteilung durch die Aufbereitungschemikalien und die verwendeten Materialien so **wenig Verunreinigungen wie technisch möglich** (und wirtschaftlich vertretbar) in das Trinkwasser übergehen darf.

Damit stellt das Minimierungsgebot eine **Zielvorgabe** dar, in Richtung auf ein natürliches, anthropogen unbelastetes Trinkwasser.

Das Minimierungsgebot ist sowohl in den Technischen Regeln (DIN 2000) als auch in der Trinkwasserverordnung (§6 TrinkwV 2001) festgeschrieben und dient dem allgemeinen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor **vermeidbaren Belastungen**.

**Wenn Chemikalien – dann so wenig wie möglich!**